

# Ersatzmaßnahmen für BWMS bei herausfordernder Wasserqualität während der Aufnahmen

## Aufnahme von Ballastwasser

Wenn die Aufnahme von Ballastwasser im Bypass unumgänglich ist, ist dafür keine besondere Genehmigung erforderlich. Es ist aber zu beachten, dass mit unbehandeltem Ballastwasser Tanks und Rohrleitungen kontaminiert werden. Den Umgang mit kontaminierten Tanks zeigt das Beispiel aus der [INTERIM GUIDANCE ON THE APPLICATION OF THE BWM CONVENTION TO SHIPS OPERATING IN CHALLENGING WATER QUALITY CONDITIONS](#) Appendix 1. Vor einer Aufnahme im Bypass sollte mit dem Hafenstaat, der das nicht D-2 konforme Ballastwasser empfangen würde, Kontakt aufgenommen werden, um rechtzeitig weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

## Einleiten von Ballastwasser

Sollte ein Schiff aufgrund von Problemen mit seinem BWMS einen „Dispensation Letter“ von seiner Flagge erhalten haben, so gilt: Selbst, wenn ein solcher „Dispensation Letter“ ein Einleiten im Rahmen einer Dekontaminationsprozedur oder eines Austauschs nach Regel D-1 erlauben würde, wäre dies in der Nord- oder Ostsee **nicht** sanktionslos möglich (siehe dazu auch den Abschnitt "Gebiet zum Durchführen von Ersatzmaßnahmen"). Ein Austausch nach Regel D-1 würde auch **nicht** zu einer Einleiterlaubnis in deutschen Häfen führen.

## Technische/operative Maßnahmen

### Reduzierte Aufnahmerate

Das BWMS sollte mit der im BWMP festgelegten Mindestdurchflussmenge betrieben werden, damit das Schiff beim Einsatz des Ballastwasser-Behandlungssystems (BWMS) den Ladebetrieb fortsetzen kann. Die Mindestdurchflussmenge sollte nicht mehr als 50 % der Nennkapazität (TRC) des BWMS betragen. Es wird empfohlen, die Ballastwasseraufnahme über das BWMS so durchzuführen, dass eine erfolgreiche Behandlung gemäß Regel D-2 möglich ist (mit der maximal erforderlichen reduzierten Aufnahmerate) und so eine Dekontaminationsprozedur vermieden wird.

### Interne Zirkulation

Ballastwasser könnte auf einem Schiff alternativ intern zirkuliert werden (internes Umpumpen zwischen den verschiedenen Ballastwasser-Tanks), wenn das Schiff damit ausreichend stabilisiert würde. So könnte das Schiff Ladung aufnehmen, ohne Ballastwasser abzugeben; also ohne nicht D-2-konformes Ballastwasser einleiten zu müssen.

### Aufnahme Mindestmenge an „demselben Ort“/„same location“

Wenn ein Schiff bereits Ballastwasser unter Umgehen des BWMS aufgenommen hat, könnte dieses Ballastwasser an demselben Ort wieder abgegeben werden. Dies ist nach Regel A-3.5 des Anhangs zum Ballastwasser-Übereinkommen möglich („derselbe Ort“). In Absprache mit

der zuständigen Behörde kann derselbe Ort ggf. auch wenige hundert Meter vom aktuellen Liegeplatz entfernt sein, z. B. etwas weiter im Strom, wo das Wasser weniger stark mit Sedimenten belastet ist. Die Guidelines G3, 5.2 definieren denselben Ort als „derselbe Hafen, Anker- oder Liegeplatz“.

Danach sollte das Schiff erneut die notwendige Mindestmenge an Ballastwasser **über das BWMS** aufnehmen und ggf., sobald die Wasserqualität es zulässt, weiteres Ballastwasser über das BWMS hinzunehmen, soweit es für einen sicheren Schiffsbetrieb erforderlich ist.

Wenn also ein Schiff sein Ballastwasser und seine Sedimente am selben Ort aufnimmt und ablässt, muss es das Ballastwasser nicht gemäß Regel D-2 behandeln, es sei denn, das Ballastwasser wurde mit unbehandeltem Ballastwasser von anderen Orten vermischt.

Bitte beachten Sie die Gefahr einer Kontamination von Tanks und übrigen Ballastsystem. Daher muss nach Umgehen des BWMS eine anschließende Dekontaminationsprozedur nach dem Anhang der INTERIM GUIDANCE ON THE APPLICATION OF THE BWM CONVENTION TO SHIPS OPERATING IN CHALLENGING WATER QUALITY CONDITIONS, Appendix 1 durchgeführt werden. Schiffe, die zwischen zwei Nordseehäfen verkehren, können nach Absprache mit den Behörden und unter Beachten der hier festgelegten Voraussetzungen die Intra-Nordsee Ballast Water Contingency and Compliance Area nutzen.

### Mobiles BWMS

Es besteht die Möglichkeit, einen Service zu buchen, der D-2 konformes Wasser für eine Aufnahme zur Verfügung stellt oder Ballastwasser für eine D-2 konforme Abgabe aufbereitet. Ein Serviceanbieter hat seinen Standort in Hamburg und kann mit einem mobilen containerbasierten BWMS seinen Service in verschiedenen deutschen Häfen anbieten. Diese Dienstleistung sollte mit ausreichend zeitlichem Vorlauf gebucht werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

## Gebiet zum Durchführen von Ersatzmaßnahmen

**Weder in der deutschen Nordsee noch in der deutschen Ostsee** kann ein Schiff ein Gebiet zum Durchführen eines Ballastwasseraustauschs im Rahmen von Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben aus Regel B-4.1 des Anhangs zum Ballastwasser-Übereinkommen erreichen. Ein solches Gebiet muss mindestens 200 m Wassertiefe und 200 sm Abstand vom nächstgelegenen Land bieten (sofern nicht zu erreichen: 200 m Wassertiefe und nicht weniger als 50 sm Abstand vom nächstgelegenen Land). Auch das mit Rundschreiben der IMO (BWM.2/Circ.56) ausgewiesene Nordsee-Ballastwasser-Austauschgebiet ist seit dem 8. September 2024 erloschen (siehe NfS Heft 38, 2024).

Eine weitere Möglichkeit für Schiffe, mit bereits aufgenommenem und nicht dem Standard D-2 entsprechenden Ballastwasser umzugehen, besteht jedoch darin, eine Dekontaminationsprozedur nach der INTERIM GUIDANCE ON THE APPLICATION OF THE BWM CONVENTION TO SHIPS OPERATING IN CHALLENGING WATER QUALITY CONDITIONS, Appendix 1, durchzuführen.

## **Nordsee**

Im Rahmen von OSPAR 2025 hat die OSPAR-Kommission mit Wirkung vom 27.06.2025 entschieden, dem Antrag auf Ausweisung eines Intra-Nordsee-Gebietes für Ballastwasser-Ersatzmaßnahmen zuzustimmen, um die Handhabung von Ersatzmaßnahmen im Falle von nicht konformem Ballastwasser zu erleichtern. Diese Erleichterung gilt ausschließlich für Intra-Nordsee-Verkehre und nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 9 dieser Entscheidung. Sofern beabsichtigt ist, in einem deutschen Nordseehafen Ballastwasser aufzunehmen und hierbei Probleme mit dem BWMS auftreten oder erwartet werden, sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit

- 1) der zuständigen Hafenbehörde, sowie
- 2) mit dem BSH unter [ballastwasser@bsh.de](mailto:ballastwasser@bsh.de) aufgenommen werden. An Wochenenden und Feiertagen wenden Sie sich bitte telefonisch an unser Serviceteam Deutsche Flagge unter 040/3190-7777.

Das BSH ist dafür zuständig, die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Gebietes für Ballastwasser-Ersatzmaßnahmen durch das Schiff zu überprüfen. Eine unrechtmäßige Nutzung des Gebietes würde einen Einleitverstoß im Sinne der SeeUmwVerhV darstellen.

Nachdem mit den deutschen Behörden vereinbart wurde, dass das Schiff nach einer Umgehung des BWMS bei der Aufnahme von Ballastwasser ein Dekontaminationsverfahren innerhalb der Koordinaten des Gebiets für Ballastwasser-Ersatzmaßnahmen in der deutschen AWZ durchführen darf, muss dies innerhalb der kürzest möglichen Entfernung vom Aufnahmeort des Ballastwassers erfolgen, um das Risiko der Übertragung von Schadorganismen und Krankheitserregern zu minimieren. Wie genau die Dekontaminationsprozedur durchzuführen ist, ist in Appendix 1 von [MEPC.387\(81\)](#) beschrieben.

## **Ostsee**

In der Ostsee ist die Durchführung einer Dekontaminationsprozedur mangels Erreichens der erforderlichen Voraussetzungen nicht gestattet. Die Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme an „demselben Ort“ (der „same location“) bleibt dennoch möglich, da sie durch das Ballastwasser-Übereinkommen abgedeckt ist. Sie sollte aber vorher mit dem entsprechend zuständigen Hafen abgestimmt werden, da der zuständige Hafen den Umfang „desselben Orts“ bestimmt. Grundsätzlich definieren die Guidelines G3, 5.2 „denselben Ort“ als „derselbe Hafen, Anker- oder Liegeplatz“.